

**Persönliche Hauswirtschaft**

Wirtschaft, die von jedem Familienhaushalt der Genossenschaftsmitglieder im Typ III persönlich genutzt werden kann. Die Führung der persönlichen Hauswirtschaft ist den genossenschaftlichen Interessen unterzuordnen. Sie kann umfassen: bis zu 0,5 Hektar Land einschließlich Gartenland, bis zu 2 Kühen mit Kälbern, bis zu 2 Mutterschweinen mit Nachwuchs, bis zu 5 Schafen mit gleicher Anzahl Nachzucht bis zum Alter von 11 Monaten, eine unbegrenzte Zahl Ziegen, Geflügel, Kaninchen und anderes Kleinvieh sowie bis zu 10 Bienenstöcken.

**Gärtnerische Produktionsgenossenschaft (GPG)**

Freiwilliger Zusammenschluß von vorwiegend Einzelgärtnern, Gartenbau- und Landarbeitern zu einem genossenschaftlich-sozialistischen gärtnerischen Betrieb zwecks gemeinsamer Bewirtschaftung und Nutzung der eingebrachten und der vom Staat bereitgestellten Produktionsmittel. Der Grad der Vergesellschaftung entspricht dem Typ III der LPG. Die wesentlichsten Unterschiede zu den LPG Typ III sind folgende:

1. Bei Eintritt in die GPG wird kein festgelegter Inventarbeitrag erhoben. Das gesamte zur gemeinsamen Nutzung geeignete und für die genossenschaftliche Produktion erforderliche Inventar wird in die GPG eingebracht.
2. Bis zu 20 Prozent der Einkünfte der GPG werden auf Grund des eingebrachten Bodens und der Grundmittel verteilt.
3. Jede Haushaltung kann bis zu 300 m<sup>2</sup> Gartenland und Kleinviehhaltung besitzen.
4. In den GPG erfolgt keine Verteilung von Naturalien.

**Produktionsgenossenschaft werktätiger Fischer (PwF)**

Freiwilliger Zusammenschluß werktätiger Einzelfischer und Fischereiarbeiter zu einem genossenschaftlich-sozialistischen Fischereibetrieb zwecks gemeinsamer Bewirtschaftung und Nutzung der eingebrachten und der vom Staat übergebenen Teiche, Seen und sonstigen offenen Gewässer sowie der übrigen Produktionsmittel. Nicht enthalten sind die Genossenschaften der Küsten- und Seefischerei.

**Ernte-Reinertrag**

Tatsächlicher Ernteertrag nach Drusch und Rodung ohne Berücksichtigung des durch Lagerung eintretenden Schwundes und sonstiger Verluste (Speicherungsverluste).

**Großvieheinheit**

Der Bestand an Pferden, Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen wird nach festgelegten Umrechnungssätzen je Viehart und Altersgruppe auf Großvieheinheiten (1 Großvieheinheit entspricht 500 kg) umgerechnet (vgl. „Statistische Praxis“ 1955/6, Seite 94).